

Überlassungsbedingungen

1. Die Benutzung der Sporthalle regelt ein Zeitplan, der von der Gemeindeverwaltung nach Anhörung der bestehenden Vereinsvertretungen aufgestellt oder geändert wird und verbindlich für den Betrieb in der Halle ist. Der Zeitplan weist den Vereinen die Nutzungszeiten für den Sportbetrieb zu. Die Verwaltung behält sich jedoch vor, im Einzelfall eine davon abweichende Regelung zu treffen.

Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Überlassungsbedingungen rechtsverbindlich anerkennt. Die Überlassungsbedingungen werden mit dem Betreten der Räume anerkannt. Die Verwaltung entscheidet nach eigenem Ermessen ob und inwieweit eine Überlassung nur nach schriftlicher Anerkennung der Überlassungsbedingungen erfolgt.

2. Die Gemeinde wird durch die Vergabe im Rahmen der Hallenbelegung bzw. durch Verträge oder Vereinbarungen, die der Benutzer getroffen hat nicht daran gehindert, die Sporthalle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung oder aus sonstigen Gründen nach pflichtgemäßer Abwägung der Interessen der Benutzer einerseits und den Interessen der Gemeinde andererseits, ganz oder teilweise zu sperren. Sie wird eine beabsichtigte Sperrung möglichst frühzeitig ankündigen.
Die Gemeinde haftet nicht für finanzielle Nachteile, die den Benutzern aus der Sperrung entstehen.

Eine bereits erteilte Benutzungserlaubnis kann zurückgenommen werden, falls über den Nutzungszweck unrichtige Angaben gemacht wurden oder der Gemeindevorstand besondere Gründe hierfür feststellt. Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung eines anderen entsprechenden Raumes besteht nicht.

Die Benutzungserlaubnis wird bei nicht ordnungsgemäßem Übungsbetrieb oder bei nicht ausreichender Nutzung entzogen; im letzteren Falle nach vorheriger schriftlicher Mahnung.

3. Die Benutzer haften der Gemeinde Mainhausen für Schäden oder Verunreinigung an und in der Sporthalle oder dem vorhandenen Inventar, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch eine ordnungswidrige Benutzung entstehen. Das gleiche gilt auch für Beschädigungen an Räumen und gärtnerischen Anlagen von und zum Wege der überlassenen Räumlichkeiten.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Garderoben, Fahrzeugabstellplätzen oder sonstigen Aufbewahrungsräumen zu sorgen.

4. Die Benutzung der Sporthalle sowie des Kraftfahrzeugabstellplatzes erfolgt auf Gefahr und Verantwortung der Benutzer. Sie übernehmen insoweit die Haftung für Schäden Dritter. Ihnen wird empfohlen, eine, dieses Risiko einschließende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Die Haftpflicht der Gemeinde wird in allen anderen Fällen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Die Benutzer stehen dafür ein, dass beim Lehr- und Übungsbetrieb ständig Personen anwesend sind, die "Erste Hilfe" leisten können. Sie müssen bei Veranstaltungen Sanitätskräfte stellen, damit Teilnehmern und Zuschauern die notwendige Hilfe geleistet werden kann. Ferner muss die Bereitstellung eines Krankenwagens innerhalb kürzester Frist gewährleistet und ein anerkannter Sportarzt anwesend sein, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.

5. Bei Veranstaltungen haben die Benutzer Kontrolleure und Ordner in ausreichender Zahl einzusetzen.
6. Die festgesetzten Benutzungszeiten sind einzuhalten. Es ist zu beachten, dass das Duschen innerhalb der vereinbarten Zeiten zu erfolgen hat.
7. Den Beauftragten des Gemeindevorstandes ist jederzeit freier Zutritt zu den Veranstaltungen zu geben und jede von ihnen zur Abwicklung der Rechtsbeziehungen für erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen.

Der Hausmeister übt im Auftrag des Gemeindevorstandes das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Er nimmt Wünsche und Beschwerden entgegen und leitet diese, falls erforderlich, an den Gemeindevorstand weiter.

Den Anordnungen der Beauftragten des Gemeindevorstandes ist - selbst unter Vorbehalt einer Beschwerde - zu entsprechen.

8. Die Entnahme von Strom, Wasser und Wärme (Heizung) ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

9. Der für eine Veranstaltung notwendige Auf- und Abbau der Sportgeräte oder sonstiger Aufbauten obliegt dem Veranstalter.
10. Für die Benutzung der Sporthalle wird eine Gebühr erhoben. Diese wird durch schriftlichen Bescheid angefordert und ist bis zum genannten Fälligkeitstag auf ein Konto der Verwaltung einzuzahlen.